

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 60 (1968)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Wortlaut der Vereinbarung über die Freizügigkeit  
**Autor:** Dubois, A. / Derron, L. / Wüthrich, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354315>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wortlaut der Vereinbarung über die Freizügigkeit

## I.

<sup>1</sup> Im Bestreben, die betriebliche und verbandliche Personalvorsorge in freiheitlicher Weise weiter zu entwickeln und den Versicherungsschutz der Arbeitnehmer bei Stellenwechsel in angemessener Weise zu erhalten, schließen die unterzeichneten Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die vorliegende Vereinbarung ab.

<sup>2</sup> Die unterzeichneten Verbände treten bei ihren Mitgliedern dafür ein, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden. Sie empfehlen ihren Verbänden und deren Sektionen, dies auch gegenüber ihren Mitgliedern zu tun.

## II.

<sup>1</sup> Die Personalvorsorgeeinrichtungen sollen so geordnet werden, daß bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses nebst allfällig gemäß Artikel 343<sup>bis</sup> OR mitzugebenden Arbeitnehmerbeiträgen eine Freizügigkeitsleistung aus Arbeitgeberbeiträgen ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Die Freizügigkeitsleistung wird spätestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Personalvorsorgeeinrichtung gewährt. Sie steigt in der Folge mit jedem Jahr um einen bestimmten Satz bis zu einem Maximum nach spätestens 30 Versicherungsjahren.

<sup>3</sup> Die Festsetzung und Abstufung der Freizügigkeitsleistungen erfolgt nach Richtlinien, die auf Branchenebene festgelegt werden.

<sup>4</sup> Die Zweckerhaltung aller bei einem Stellenwechsel mitzugebenden Mittel, also sowohl der Arbeitnehmerbeiträge wie der Freizügigkeitsleistungen, ist sicherzustellen. Dies kann geschehen zum Beispiel durch Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder durch Abschluß einer Versicherung in Form einer Freizügigkeitspolice, die nicht verpfändbar ist, weder abgetreten noch belehnt werden und nur in Ausnahmefällen zurückgekauft werden kann.

<sup>5</sup> Verbleibt der Arbeitnehmer nach einem Stellenwechsel in der Personalvorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers, so sind für die weiterzuführende externe Versicherung die einbezahlten Arbeitnehmerbeiträge vermehrt um mindestens die nach Ziffern 1–3 festgelegte Freizügigkeitsleistung als Deckungskapital anzurechnen unter Ausschluß jeder Barauszahlung von Vorsorgemitteln.

## III.

<sup>1</sup> Die unterzeichneten Verbände bestellen eine paritätische Kommission, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie aus zwei Vertretern der Versicherungseinrichtungen zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Kommission hat die Aufgabe, den Gedanken der Freizügigkeit zu verbreiten, ihre Durchführung zu erleichtern und im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung grundsätzliche Fragen zu behandeln.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Veröffentlichung von Verhandlungsergebnissen der Kommission ist Einstimmigkeit erforderlich.

<sup>4</sup> Sollten sich der Kommission Aufgaben stellen, die eine engere Zusammenarbeit wünschbar erscheinen lassen, oder sich andere Instrumente der technischen Durchführung der Freizügigkeit als notwendig erweisen, so erklären sich die unterzeichneten Verbände bereit, darüber miteinander zu verhandeln.

Zürich und Bern, den 30. Juni 1967

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen:

Der Präsident:  
*Dr. h. c. A. Dubois*

Der Direktor:  
*Dr. L. Derron*

Schweizerischer Gewerkschaftsbund:

Der Vizepräsident:  
*E. Wüthrich*

Der Sekretär:  
*G. Bernasconi*

Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände:

Die Geschäftsleitung:  
*R. Maier-Neff*

*A. Bösiger*

Mitunterzeichnet haben:

Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins:

Der Direktor:  
*Dr. P. Aebi*

Der Sekretär:  
*Prof. Dr. H. Herold*

Landesverband freier Schweizer Arbeiter:

Der Zentralsekretär:  
*Dr. G. Egli*

Der Sekretär:  
*J. Weber*

Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter:

Der Zentralpräsident:  
*E. Bangerter*

Der Zentralsekretär:  
*M. Graf*